

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/14/66/Ne/BB
Dr. Monja Nemeč

Durchwahl
4268

Datum
02.05.2014

**Elektrotechnikverordnung 2002, Novelle 2014
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

A. BEWERTUNG DES ENTWURFES

Die Novelle sieht den Entfall der verbindlichen Benennung eines Anlagenverantwortlichen für die elektrische Anlage vor.

Derzeit muss im Verwaltungsverfahren die Einhaltung des Standes der Technik überprüft werden, dies umfasst auch die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01, außer es liegt eine einschlägige Ausnahmegewilligung vor.

Die Benennung eines Anlagenverantwortlichen ist gemäß der elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 vorgeschrieben, diese Verpflichtung soll aufgehoben werden. Damit sollen innerbetriebliche Verwaltungslasten (Entfall der Aufzeichnungen über die Benennung des Anlagenverantwortlichen zur Vorlage an die zuständige Behörde) reduziert werden.

Die Verantwortlichkeit des Unternehmers bzw. des Eigentümers der elektrischen Anlage bleibt nach § 3 Elektrotechnikgesetz 1992 aufrecht, insbesondere im Falle der Feststellung von Mängeln durch die Behörde gemäß § 9 ETG 1992.

Zu beachten sind auch weiterhin die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes: § 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) verpflichtet den Unternehmer, sich über den aktuellen Stand der Technik zu informieren. Zu prüfen wäre, ob nach dem ASchG die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 als Stand der Technik weiterhin anzuwenden sind.

KURZBESCHREIBUNG

I. ALLGEMEINES

Der § 12 der Elektrotechnikverordnung 2002, ETV 2002 erhält einen neuen Absatz 4. Die Angabe der Notifikationsnummer ist unionsrechtlich erforderlich, da jede Änderung von technischen Normen der EU zu melden ist.

Der Entfall der Ziffer 64 des Anhangs I und der Ziffer 18 des Anhangs III bedingen den Entfall der Verbindlichkeit der elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift Ö-VE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 und damit die Verbindlichkeit der Nennung eines Anlagenverantwortlichen.

Laut Wirtschaftsministerium sind österreichweit rund 30.000 KMU betroffen, das Einsparungspotenzial wird mit circa einer Million € pro Jahr für die Gesamtwirtschaft angegeben.

Ich ersuche auch um Rückmeldungen, ob in diesem Zusammenhang noch zusätzliche andere Verwaltungskosten eingespart werden können.

B. MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 26.05.2014** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung -Elektrotechnikverordnung 2002, Novelle 2014- Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße
Dr. Monja Nemeč